

Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Bergen auf Rügen

Lesefassung

Auf der Grundlage § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) i.d.F.d. Bek. vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V, S. 205), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V, Nr. 23 S. 690, 712) in Verbindung mit § 10 des Seniorenmitwirkungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SenMitwG M-V) vom 26. Juli 2010 beschließt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in der Sitzung am 18. Februar 2015

Satzung vom 12.10.2011 – bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 15/11

1. Änderungssatzung vom 11.03.2015 – bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 05/15
2. Änderungssatzung vom 18.11.2015 – bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 15/15
3. Änderungssatzung vom 28.06.2017 - bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 18/17

§ 1 - Zweck

- (1) In der Stadt Bergen auf Rügen wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Seniorinnen und Senioren ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (3) Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bergen auf Rügen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in der Regel nicht mehr hauptberuflich tätig sind.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken.
- (2) Der Seniorenbeirat hat folgende Aufgaben:
 1. Förderung der Anliegen der Seniorinnen und Senioren und Wahrung deren Belange gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen,
 2. Ansprechpartner der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bergen auf Rügen und aller in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen,
 3. Beratung und Unterstützung der genannten Stellen in allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen und Angelegenheiten,
 4. Pflege der Zusammenarbeit mit allen seniorenrelevanten Trägern,
 5. Mitwirkung bei der Ortsgestaltung,
 6. Mitwirkung bei der Schaffung von Bildungsangeboten für die Seniorinnen und Senioren,
 7. Mitwirkung beim Aufbau erforderlicher Dienstleistungsangebote,
 8. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der Seniorinnen und Senioren sowie die Arbeit der Seniorenvertretung,
 9. Durchführung einer regelmäßigen Bürgersprechstunde für Seniorinnen und Senioren
 10. Unterstützung der Arbeit der/des Behindertenbeauftragten

§ 3 Rechte und Pflichten des Seniorenbeirates

(1) Das Präsidium der Stadtvertretung fungiert als Ansprechpartner für den Seniorenbeirat.
(2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Anliegen, welche Belange der Seniorinnen und Senioren zum Inhalt haben, über das Präsidium an die Stadtvertretung bzw. die Ausschüsse und die Verwaltung heranzutragen.

(3) Der Seniorenbeirat gibt einmal im Jahr einen Bericht über die geleistete Arbeit in der Sitzung der Stadtvertretung.

(4) Der Seniorenbeirat ist bestrebt, die Arbeit der einzelnen Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen der Seniorenarbeit in der Stadt Bergen auf Rügen zu koordinieren, ein Netzwerk zu bilden und auch generationsübergreifende Themen aufzugreifen.

§ 4 - Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat hat maximal 8 Mitglieder, welche Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bergen auf Rügen sein müssen.

(2) Je ein Beiratsmitglied kann vorgeschlagen werden durch:

- die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen
- die in der Stadt ortsansässigen Wohlfahrts- und Sozialverbände
- die Kirchengemeinden der Stadt Bergen auf Rügen

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen gewählt.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, rückt der Nachfolgekandidat der Wahlliste nach.

(5) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 - Stellung des Seniorenbeirates

(1) Auf Vorschlag des Seniorenbeirates wird von der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen aus dem Personenkreis der gewählten Bürgerinnen und Bürger ein Vertreter mit beratender Stimme in den für Seniorenfragen zuständigen Ausschuss berufen.

(2) Die Stadt Bergen auf Rügen stellt dem Seniorenbeirat alle öffentlichen Protokolle und Sitzungsvorlagen ihrer Gremien gleichzeitig mit dem Versand an die Mitglieder dieser Gremien über ein Postfach im Rathaus zur Verfügung

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben Rederecht in allen Ausschüssen der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen.

§ 6 - Vorsitz

(1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes, mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/ihren Vertreterin/Vertreter.

(2) Die Wahlperiode des Seniorenbeirates ist jeweils an die Dauer einer Wahlperiode der Stadtvertretung gekoppelt.

(3) Die/der Vorsitzende - im Falle ihrer/seiner Abwesenheit ihre/sein Vertreterin/Vertreter - eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt - soweit in gemeindlichen Räumen getagt wird - für die Stadt Bergen auf Rügen das Hausrecht aus.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die/der Vorsitzende ihre/seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden fort.

(5) Scheidet die/der Vorsitzende aus, so nimmt ihre/sein Vertreterin/Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden wahr.

§ 7 - Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter haben bei Teilnahme an den Sitzungen Rederecht.
- (3) Geltende Bestimmungen des Datenschutzes sind bei den Sitzungen grundsätzlich einzuhalten.

§ 8 - Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben erhält die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen.
- (3) Den Mitgliedern des Seniorenbeirates werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

§ 9 – materielle und finanzielle Sicherstellung

- (1) Die Stadtvertretung stellt dem Seniorenbeirat für die Erledigung der Aufgaben jährlich 600,00 € zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes sowie für Sprechstunden werden nach rechtzeitiger Terminabsprache von der Stadt Bergen auf Rügen zur Verfügung gestellt.

§ 10 - Inkrafttreten